

# **Frauen und die Scharia**

**Elham Manea**

**Die Auswirkungen des  
Rechtspluralismus  
in Großbritannien**

Wenn Religionsrecht mit Zivilrecht kollidiert

Mit einem Ausblick auf Deutschland,  
Österreich und die Schweiz

*ibidem*

Elham Manea

# **Frauen und die Scharia:**

## **Die Auswirkungen des Rechtspluralismus in Großbritannien**

Wenn Religionsrecht mit Zivilrecht kollidiert

Mit einem Ausblick auf Deutschland, Österreich und die Schweiz

Für meinen Mann, den Wind unter meinen Flügeln.

Elham Manea

**FRAUEN UND DIE SCHARIA:  
DIE AUSWIRKUNGEN DES  
RECHTSPLURALISMUS IN  
GROSSBRITANNIEN**

Wenn Religionsrecht mit Zivilrecht kollidiert  
Mit einem Ausblick auf Deutschland, Österreich und die Schweiz

Aus dem Englischen übersetzt von Paul Nellen

Mit einem Vorwort von Susanne Schröter

*ibidem*  
Verlag

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

### **Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Diese Ausgabe basiert, aktualisiert und erweitert, auf der englischen Originalausgabe "Women and Shar'ia Law", erschienen 2016 bei I.B. Tauris.

ISBN-13: 978-3-8382-7542-0

© *ibidem*-Verlag, Stuttgart 2022

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who does any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.

# Vorwort

Als vor einigen Jahren der Missbrauchsskandal von Rotherham offenkundig wurde, war Europa schockiert. Von 1997 bis 2013 hatten pakistanischstämmige Männer 1.400 weiße Mädchen aus der Unterschicht vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen. Obwohl es zahlreiche Hinweise gab, sahen Mitarbeiter von Behörden, Polizei und Politik weg, weil sie Angst hatten, als Rassisten denunziert zu werden.

Wer verstehen will, wie es so weit kommen konnte, muss sich mit aktuellen Debatten zu Rassismus, Kulturrelativismus und Rechtspluralismus auseinandersetzen, die viele europäische Gesellschaften nachhaltig lähmen und zu einer Erosion der Menschenrechte geführt haben. Auch andere Berichte irritieren nämlich. Da ist zum einen der islamische Extremismus, dessen Vertreter von vielen Wohlmeinenden zu Opfern eines angeblich strukturell verankerten "antimuslimischen Rassismus" stilisiert werden, zum anderen aber auch der Umstand, dass sich mitten in Europa muslimische Parallelgesellschaften herausgebildet haben, in denen islamistische Hardliner die Spielregeln des täglichen Zusammenlebens diktieren. Dort, wo sich die Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung zugunsten der Muslime entwickeln, geraten selbst staatliche Einrichtungen unter Druck. So wurden beispielsweise 2019 in Nordengland schulische Unterrichtseinheiten, in denen es um Toleranz gegenüber Homosexuellen gehen sollte, nach Protesten muslimischer Eltern aufgegeben. Vielfach erfolglos von der Schulaufsicht gerügt, wird in vielen Schulen inzwischen eine strikte Trennung zwischen Jungen und Mädchen praktiziert. Auch andere repressive Normen werden im Namen des Islam durchgesetzt. Opfer dieser Islamisierung sind vor allem muslimische Mädchen, die von Mitschülern genötigt werden, sich "islamisch" zu kleiden und sich "sittsam" zu verhalten.

Wer angesichts dieser Zustände erwartet, dass sich die Wissenschaft des Themas annimmt, dass Migrations- und Ungleichheitsforscher, Soziologen, Ethnologen, Erziehungs- und Politikwissenschaftler große Forschungsprogramme auf den Weg bringen, um das Phänomen in seinen vielfältigen Facetten interdisziplinär

und international zu untersuchen, wird enttäuscht. Das Gegenteil ist der Fall. Islamismus und Parallelgesellschaften gelten als Reizworte, die diejenigen sorgsam zu vermeiden haben, die sich um die Einwerbung finanzieller Mittel für Forschungsprojekte bemühen. Aber es ist nicht nur die Terminologie, die unter Verdacht steht, sondern auch der Gegenstand der Forschung selbst. Die Schattenseiten von Migration und Islam gelten weithin als tabuisiert und jeder, der sich damit befasst, muss damit rechnen, als "rechts", "islamophob" oder "rassistisch" abgestempelt zu werden. Für eine akademische Karriere sind diese Formen des Mobbings, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüft werden muss, gewöhnlich verheerend. Aus diesem Grund herrscht weithin Schweigen in den Wissenschaften.

Lediglich in Frankreich, wo streitbare Intellektuelle sich einer Islamo-Gauche genannten islamistisch-linken Allianz standhaft widersetzen, gibt es ein signifikantes Korpus belastbarer empirischer Daten zu segregierten muslimischen Gemeinschaften. Dafür stehen beispielsweise Gilles Kepel, der Doyen der Islamismusforschung, oder der Islamwissenschaftler Bernard Rougier, der eine Gruppe von Studenten vier Jahre lang in französische Vorstädte geschickt hatte, um die örtlichen Verhältnisse in Augenschein zu nehmen. Sie besuchten Moscheen, Cafés und Fußballplätze und unterhielten sich mit den dort lebenden Menschen. In 150 Kommunen entdeckten sie bedrückende Parallelgesellschaften, in der es keine Bildung mehr für Kinder gibt, sondern nur noch islamistische Indoktrination, und in denen der Staat und seine Repräsentanten durch weitgehende Abwesenheit auffallen. Die Frauen sind dort aus der Öffentlichkeit verbannt und gehalten, sich zu verschleiern, wenn sie aus dem Haus gehen. Andernfalls laufen sie Gefahr, vergewaltigt zu werden. Rougiers Monographie *Les territoires conquis de l'islamisme* hat für erhebliche Verunsicherung gesorgt, und der französische Präsident Emmanuel Macron kündigte daraufhin ein entschiedenes Vorgehen gegen diese Missstände an. Die Frage steht seitdem im Raum, ob es sich nur um spezifisch französische Probleme oder um die Spitze eines europäischen Eisberges handelt.

Elham Manea hat jetzt ein Buch vorgelegt, das sich mit ähnlichen Verhältnissen in Großbritannien befasst. Sie hat mit Imamen,

Politikern und Menschenrechtsaktivisten gesprochen und analysiert, was die Akzeptanz muslimischer Normen in einer sich toleranter gebenden multikulturellen Gesellschaft für Frauen in muslimischen Communities bedeutet. Die Gemeinsamkeiten mit den französischen Verhältnissen sind frappierend. Im Namen des Islam werden minderjährige Mädchen verheiratet, häusliche Gewaltverhältnisse gerechtfertigt und Frauenrechte negiert. Ermöglicht wird diese Diskriminierung muslimischer Frauen und Mädchen durch nichtmuslimische Advokaten des Kulturrelativismus, die dafür werben, Elemente des islamischen Rechts anzuerkennen. *Rechtspluralismus* lautet das Zauberwort, das in diesem Zusammenhang als Synonym für weltoffene Diversität präsentiert wird. Darunter, so deckt Elham Manea kenntnisreich auf, verbirgt sich allerdings keine schöne neue Welt, in der gelebte kulturelle Vielfalt die Gesellschaft bereichert. Rechtspluralismus bedeutet vielmehr einen Rückfall in eine überwunden geglaubte patriarchalische Vergangenheit bzw. eine partielle Angleichung britischer Rechtsnormen an diejenigen, die in der islamisch geprägten Welt vorherrschen.

Im islamischen Recht, so Manea, existiert keine Gleichheit der Geschlechter. Die Dominanz des Mannes gehört ebenso zum religiösen Normenkatalog wie die Pflicht der Frau, sich dem Gatten zu unterwerfen. Männer erhalten das Privileg der unbeschränkten sexuellen Verfügbarkeit der Ehefrau, und sie können bis zu vier Frauen heiraten, darunter auch Mädchen, die noch nicht die Pubertät erreicht haben. Es ist ihnen sogar gestattet, die Ehefrau zu schlagen, wenn diese es an Gehorsam und Unterwürfigkeit mangeln lässt. Die Scheidung ist für Männer einfach, für Frauen nur unter Auflagen möglich. Dabei verlieren diese dann automatisch die Vormundschaft für ihre Kinder. Vor Gericht zählen die Aussagen zweier Frauen so viel wie die eines Mannes, und eine ähnliche Benachteiligung besteht auch hinsichtlich des Erbes. Diese in den religiösen Texten niedergelegten Diskriminierungen sind keineswegs allein theoretischer Natur, führt Manea aus. Sie werden in den Familiengesetzen muslimischer Länder ausbuchstabiert und prägen den Alltag in den Familien und Gemeinschaften.

Während Frauenrechtlerinnen in islamisch geprägten Ländern große Anstrengungen unternehmen, das Familienrecht zu re-

formieren, und sich dabei auf die Menschenrechte, die Aufklärung und den Säkularismus beziehen, versuchen Islamisten in Großbritannien den umgekehrten Weg zu gehen. Sie beanspruchen Sonderrechte, um Regularien zu implementieren, die sich gegen die Menschenrechte und die Aufklärung richten. Ihr Fundament ist ein rückwärtsgewandter patriarchalischer Islam, der vor allem für Mädchen und Frauen nichts Gutes verheißt.

Elham Manea ist es gelungen, Licht ins Dunkel eines ausgeblendeten Bereichs der Migrationsforschung zu bringen, der nicht nur in Großbritannien stärker beachtet werden sollte. Sie fordert einen Paradigmenwechsel in den Wissenschaften und einen Abschied von theoretischen Konzepten, die wenig hilfreich sind, wenn es darum geht, die Errungenschaften der Frauenbewegung für die Bürgerinnen Europas ungeachtet ihres religiösen oder kulturellen Hintergrunds zu bewahren. Für alle, die sich ohne intellektuelle Scheuklappen mit der Gegenwart europäischer Einwanderungsgesellschaften befassen wollen, ist das Buch ebenso ein Muss wie für diejenigen, die sich um die Zukunft der Rechte von Frauen und Mädchen sorgen.

Frankfurt am Main, im Februar 2022  
Susanne Schröter

# Inhalt

Danksagungen .....	XV
Einführung in die Debatte.....	1
<b>Kapitel 1</b>	
<b>Eine kritische Überprüfung des essentialistischen</b>	
<b>Paradigmas.....</b>	<b>15</b>
Erstes Merkmal: Kombination von Multikulturalismus	
und Rechtspluralismus in einem sozialen Kontext.....	15
Zweites Merkmal: Gruppenrechte .....	17
Drittes Merkmal: Kulturrelativismus .....	29
Viertes Merkmal: Die Bürde des weißen Mannes.....	38
<b>Kapitel 2</b>	
<b>Islamisches Recht im Westen: Der Fall Großbritannien.....</b>	<b>49</b>
Einwanderung, Rassismus und pluraler	
Monokulturalismus.....	51
Befürworter des islamischen Rechts im Westen:	
Die Essentialisten.....	66
<b>Kapitel 3</b>	
<b>Rechtspluralismus in der Praxis .....</b>	<b>73</b>
Das Erbe des Millet-Systems in der arabischen	
MENA-Region.....	80
Die Folgen des Rechtspluralismus aus Staatsbürgerschafts-	
und Menschenrechtsperspektive.....	92
Stratifizierte Bürgergesellschaft und das Syndrom der	
doppelten Diskriminierung.....	96

## **Kapitel 4**

### **Islamisches Recht und Menschenrechte zwischen Theorie und Realität: Großbritannien als Vorzeigebispiel..... 123**

Ein essentialistisches Argument für das islamische Recht: Rowan Williams und die Freiheit, aus Gewissensgründen aus den universellen Menschenrechten auszusteigen.....	124
Eine universalistische Antwort auf das Argument von Rowan Williams .....	129
Würde UND Menschenrechte: Beides gehört zusammen ...	143
Scharia-Recht in Großbritannien: Eine anthropologische Version des Rechts.....	150
Ein essentialistisches akademisches Argument für das islamische Recht.....	160
Islamisches Recht und universelle Menschen- und Frauenrechte.....	162

## **Kapitel 5**

### **Islamismus und islamisches Recht im Westen: Das Offensichtliche aussprechen? Großbritannien als Beispiel..... 183**

Die Konstruierung der muslimischen Gemeinschaft:	
Die Landschaft herausbilden .....	186
Die Landschaft des britischen Islams.....	188
Gesellschaftlicher und politischer Islamismus im britischen Kontext.....	193
Die Konstruktion der britischen muslimischen Gemeinschaft.....	221
Der britische Kontext.....	221
Maßnahmen der islamistischen Bewegungen, gesellschaftlich oder politisch .....	224
Die britische Politik und der Einsatz von Mittelsleuten, um die "asiatische Wählerschaft" zu gewinnen.....	230
Die Zusammenhänge herstellen: Über die Bedeutung dieser Verbindungen.....	237

## **Kapitel 6**

### **Verortung der Debatte in der Realität von Frauen:**

<b>Scharia-Recht - angefochten .....</b>	<b>249</b>
Der Kontext der Frauen .....	255
Querschnitt der Frauen, die sich an Scharia-Gerichte wenden.....	272
Erster Falltypus: Religiöse Scheidung.....	272
Zweiter Falltypus: Heirat außerhalb des Vereinigten Königreichs .....	273
Dritter Falltypus: Ehe außerhalb des Zivilrechts in Großbritannien.....	274
Warum Frauen sich an Scharia-Gerichte wenden.....	276
Scharia-Recht angefochten: Ein folgenreicher Diskurs.....	285
Frauenorganisationen und die Scharia in Großbritannien ..	293

### **Fazit: Zeit für einen Paradigmenwechsel**

#### **Ein folgenderorientierter Ansatz für Menschenrechte und**

<b>Menschenwürde .....</b>	<b>309</b>
Das essentialistische Paradigma .....	310
Politische Empfehlungen.....	323

<b>Epilog.....</b>	<b>327</b>
Rechtspluralismus in den deutschsprachigen Ländern .....	332
Eine vorläufige Einschätzung .....	332
Beziehungen von Staat und Religion in Österreich, Deutschland und der Schweiz .....	335
Vorbemerkungen zu Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation: Die Schweiz als Fallbeispiel .....	344
Vorläufige Ergebnisse .....	347
Das Dilemma der "nur religiösen Ehen" in Deutschland ....	353
Schlussbetrachtung.....	360



## Die Autorin

**Elham Manea** ist Privatdozentin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich. Sie lehrt und forscht in den Bereichen Rechtspluralismus und islamisches Recht, Politik der arabischen Halbinsel, Gender und Politik sowie Politischer Islam. Außerdem ist sie Autorin und Menschenrechtsaktivistin und berät staatliche und internationale Organisationen zu den Themen Islamismus, Gender und Länder in Konfliktzonen (Jemen). Sie ist die Vizepräsidentin der Schweizerischen Eidgenössischen Kommission für Migration und Mitglied des österreichischen Beirats der Dokumentationsstelle für politischen Islam. Zu ihren letzten Buchveröffentlichungen gehören "*Der alltägliche Islamismus*" (2018).



# Danksagungen

Ich habe mehrere Bücher veröffentlicht, doch dieses hier liegt mir besonders am Herzen. Denn dieses Buch habe ich mit einer bestimmten Absicht geschrieben. Es ist Ausdruck einer mehr als zwei Jahrzehnte währenden Enttäuschung über einen Diskurs zu Differenz und Identität, der einige postmoderne Kreise kennzeichnet. Es war unumgänglich, diesem Diskurs einen Namen zu geben – das *essentialistische Paradigma* – und dieses Buch zu schreiben.

Es ist der Höhepunkt einer vierjährigen Forschungsarbeit und das Ergebnis intensiver Diskussionen und Beratungen mit Kollegen und Freunden. Die Liste derer, die das Manuskript gelesen und kommentiert haben, ist lang. Ihnen allen bin ich dankbar. Insbesondere möchte ich meinen Schweizer Kollegen und Freunden Helene Aecherli, Prof. Anke von Kügelgen, Prof. Antonius Liedhegener, Prof. Livia Schubiger, Dr. Dorothea Weniger und Prof. Judith Wyttenbach für ihr wertvolles, kritisches Feedback und für ihre Kommentare zu diesem Buch danken.

Ich hatte das Glück, Teile meines Buches im Jahre 2014 in Bern den Kollegen der Universitäten von Witwatersrand, Bern und Basel präsentieren zu können. Ich möchte ihnen allen für ihre kritische Beurteilung danken.

Ich stehe nicht zuletzt in der Schuld vieler Personen im Vereinigten Königreich, die großzügig ihre Kontakte, ihre Zeit, ihr Wissen und ihre Fachkenntnisse mit mir geteilt haben. Sie haben meine Feldforschung erleichtert und meinen Aufenthalt im Vereinigten Königreich mit ihren Diskussionen bereichert. Ohne sie hätte dieses Buch nicht fertiggestellt werden können. Ich bin mir bewusst, dass einige von ihnen aus verschiedenen Gründen hier nicht erwähnt werden wollen, und ich werde das respektieren. Sie wissen, wer sie sind, und ich bin ihnen sehr dankbar.

Besonderen Dank möchte ich Gita Sahgal für die unschätzbaren Einsichten aussprechen, die sie mit mir geteilt hat. Ich schätze die Zeit, die mir Baroness Caroline Cox während meiner Recherchen geschenkt hat, und auch ihr bin ich sehr dankbar, ebenso wie Jenan Al Jabiri, Rashad Ali, Salma Dean, Shaista Gohir, Dr. Usama Hasan, Habiba Jaan, Gina Khan, Tehmina Kazi, Maryam Namazie,

Charlotte Proudman und Tahmina Saleem. Darüber hinaus bin ich Helen Snively zu Dank verpflichtet, die mich bei diesem Vorhaben begleitet und das Manuskript professionell redigiert hat. Abschließend möchte ich diejenigen um Verzeihung zu bitten, die ich vielleicht zu erwähnen vergessen habe.

Ich habe das Glück, meinen Mann Thomas und meine Tochter Selma an meiner Seite zu wissen. Ihre fortdauernde Liebe, Ermutigung und Unterstützung waren es – selbst bei meinen häufigen physischen und mentalen Abwesenheit –, die dieses Buch erst ermöglicht haben.

# Einführung in die Debatte

Alles begann mit einer Medienkontroverse in der Schweiz. Das Buch in Ihren Händen ist das direkte Resultat hieraus. Auslöser war ein kurzer Artikel eines Professors für Sozialanthropologie an der Universität Fribourg. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus widmete ihr Bulletin TANGRAM vom Dezember 2008 dem Thema "multikulturelle Gesellschaft". In dieser Ausgabe veröffentlichte Professor Christian Giordano (verstorben im Dezember 2018) einen Artikel mit dem Titel "*Rechtspluralismus: Ein Werkzeug für den Multikulturalismus?*"

Es dauerte einige Wochen, bis die Medien das Bulletin und mit ihm den Artikel in die Hände bekamen. Eine angesehene Sonntagszeitung, die *NZZ am Sonntag*, diskutierte die Implikationen von Giordanos Argument, interviewte ihn und veröffentlichte einen Artikel mit der Überschrift "*Scharia-Gerichte für die Schweiz: Freiburger Professor fordert spezielle Gesetze für Muslime und andere Gruppen*".

Als arabische Akademikerin, die den Islam als ihre Religion betrachtet und die die Bedingungen aller Geschlechter in der Region des arabischen Nahen Ostens und Nordafrikas (MENA) eingehend erforscht hat, als Frauenrechtlerin, die sich in verschiedenen Kampagnen für Geschlechtergerechtigkeit engagiert hat, und als Frau, die die schwerwiegenden Folgen der Anwendung des Scharia-Gesetzes gesehen hat, wusste ich nur zu gut, was dieser Vorschlag nach sich ziehen würde. In der folgenden Woche veröffentlichte dieselbe Sonntagszeitung meine Antwort auf Giordanos Vorschlag mit dem Titel "*Das islamische Recht in der Schweiz wäre verheerend*" im Meinungsteil.<sup>1</sup>

Diese Debatte veranlasste mich, das Thema weiter zu recherchieren und schließlich dieses Buch zu schreiben.

Die vorliegende Schrift kritisiert einen Denkansatz, der für den postkolonialen und postmodernen akademischen Diskurs des Westens charakteristisch geworden ist: Eine Denkweise, die darauf besteht, Menschen als "homogene Gruppen" zu behandeln, ihre

---

<sup>1</sup> Elham Manea: "Islamisches Recht in der Schweiz wäre verheerend", *NZZ am Sonntag*, 4. Jan. 2009.

Kulturen und Religionen zu essentialisieren, besondere Gesetze und eine besondere Behandlung für Gruppen innerhalb einer Gesellschaft zu fordern, die menschenrechtlichen Konsequenzen ihres akademischen Diskurses zu unterschätzen und die Stimmen von Menschen aus eben jenen "Kulturen" als "nicht authentisch genug" zu verwerfen. Ich nenne dies das *essentialistische Paradigma*.

Dies ist auch ein Buch über den Kontext, in dem sich dieser Diskurs abspielt. Oft sind diese westlichen Akademiker zu ahnungslosen Verbündeten von Islamisten geworden, die eine Ideologie des Islamismus propagieren, die den Islam essentialisieren will, und die vorgeben, die einzige Instanz zu sein, die für die Muslime spricht. Sie bestehen darauf, als "homogene Gruppe" behandelt zu werden, und behaupten, dass die Menschenrechte eine "westliche Zumutung" seien; zugleich verletzen sie diese Rechte ungestraft. Was die westlichen Akademiker nicht zu bemerken scheinen, ist der totalitäre Gehalt, der der Ideologie des Islamismus inhärent ist, und sein Ziel unterdrückerischer politischer Herrschaft.

Beide Ausprägungen der Essentialisten argumentieren, dass das islamische Recht im Namen des Multikulturalismus in die westlichen Rechtssysteme eingebracht werden sollte. Großbritannien ist ein bekanntes, und ich wage zu behaupten: ein katastrophales Beispiel für dieses Experiment.

Als Antwort auf derlei Bestrebungen stellt dieses Buch eine Kritik am Diskurs der Essentialisten und zugleich eine Verteidigung der Universalität der Menschenrechte dar.

Ich behaupte, dass wir, um die Ernsthaftigkeit und Schwere der Forderung der Essentialisten zu verstehen, den Kontext des Rechtspluralismus und seine tatsächliche Praxis betrachten müssen. Wir müssen auch die Konsequenzen der Einführung von "Sondergesetzen" für "bestimmte Gruppen" kennen. Dies sind die Konsequenzen, auf die es ankommen sollte. Und auch für diese kann das britische Beispiel reichlich Belege liefern.

Aber ich greife mir selbst voraus. Lassen Sie mich Ihnen zunächst die damalige Debatte vorstellen und erklären, warum ich zur Überzeugung gelangt bin, dass ein Paradigmenwechsel notwendig ist.

## Was hatte Professor Christian Giordano eigentlich gesagt?

Ich möchte einen Absatz seines Artikels zitieren, der sein Argument am besten illustriert:

"Europa befindet sich angesichts massiver Migrationswellen an einem Wendepunkt: Es hat die Wahl, auf der Einzigartigkeit und der Unumstösslichkeit der existierenden, ausschliesslich auf dem *positiven* Recht basierenden Rechtssysteme zu beharren oder zu versuchen, diese zu pluralisieren, und damit offiziell die Existenz unterschiedlicher Ansprüche an das Recht und unterschiedlicher Rechtskulturen anzuerkennen. Ein solcher *Rechtspluralismus* kann selbstverständlich nicht auf der Errichtung von vollständigen und autonomen parallelen Rechtsprechungen gründen. Ein *starker* Rechtspluralismus bleibt in der westlichen Welt offenkundig inakzeptabel. Es geht vielmehr darum, in bestimmten Bereichen des positiven Rechts *andere Rechtsmechanismen* zu integrieren, mithilfe derer kultureller und soziostruktureller Vielfalt Rechnung getragen wird. Selbstverständlich müssen Hierarchien zwischen den verschiedenen juristischen Segmenten, die ein pluralistisches Rechtssystem ausmachen, geschaffen und respektiert werden, um die Rechtsgültigkeit der Verfassung, die unbedingt säkular sein muss, und die Wahrung der Menschenrechte sowie der demokratischen Grundprinzipien des Rechtsstaates zu garantieren (Hefner, 2001: 3). Hinzu kommt aber, dass die Individuen die freie Wahl haben sollten, zu entscheiden, weichen zu entscheiden, welchen Rechtsmechanismen und dazugehörigen Verfahren sie unterworfen werden möchten."<sup>2</sup>

Giordano schlug vor, dass die Schweiz einen, wie er es nannte, schwachen Rechtspluralismus<sup>3</sup> einführen sollte, also einigen Gruppen mit unterschiedlichem kulturellen oder religiösen Hintergrund zu gestatten, ihre eigenen Gesetze in bestimmten Bereichen der Rechtsprechung anzuwenden. In seinem Interview mit der *NZZ am Sonntag* räumte er ein, dass er mit seinem Vorschlag bewusst provozieren wolle; gleichwohl sei er der Meinung, dass in der Schweiz die Zeit für eine solche Debatte reif sei. Er argumentierte, dass die Anwesenheit von Migrantinnen und Migranten aus "sehr entfernten Kulturkreisen" diese Rechtsumstellung erforderlich mache:

---

<sup>2</sup> Christian Giordano: "Der Rechtpluralismus: Ein Instrument für den Multikulturalismus?" Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, *Bulletin TAN-GRAM*, Nr. 22 (Dez. 2008), S. 74–77.

<sup>3</sup> Der erste, der die binäre Unterscheidung zwischen starkem und schwachem Rechtspluralismus einführte, war der Anthropologe John Griffiths. Siehe John Griffiths: "What is Legal Pluralism?", *Journal of Legal Pluralism*, 32 (24), 1986.

"Die kulturelle Distanz ist zu groß. Und so sehr sich diese Migranten auch assimilieren, es bleibt immer ein Unterschied; das gilt auch für unser Rechtssystem."

Des Weiteren schlug er die Einführung von Scharia-Gerichten und anderer religiöser Gerichte vor. Solche Gerichte sollten sich insbesondere mit Zivilsachen, aber auch mit Straftaten und Körperverletzungen befassen. Natürlich könne er die Vorstellung islamischer Urteile, die zu körperlicher Bestrafung führten, nicht tolerieren. Er bekräftigte, dass die Menschenrechte unter keinen Umständen verletzt werden dürften. Körperliche Züchtigung solle vielmehr "in Geldstrafen umgewandelt" werden. "Natürlich müssten die Menschenrechte in einem Schweizer Scharia-Gericht vollumfänglich gewahrt bleiben".

Leichter gesagt als getan. Es ist nicht möglich, die Menschenrechte vor einem Scharia-Gericht vollständig einzuhalten.

Vereinfacht ausgedrückt, sind es oft Frauen und Kinder, die einen hohen und schmerzhaften Preis für derlei gut gemeinte Vorschläge zahlen.

Stellen Sie sich eine 36-jährige, geschiedene Mutter im Jemen vor, die neben einem Imam steht, der ihren 18-jährigen Sohn in den Vereinigten Staaten anruft, um dessen Erlaubnis zu erhalten, dass seine Mutter wieder heiraten darf. Was, wenn er Nein sagt? Der Imam wird sich weigern, die Trauung zu vollziehen. Sie braucht die Erlaubnis ihres Vormunds, um heiraten zu dürfen. Da ihr Vater gestorben ist, ist ihr Sohn zu ihrem Vormund geworden.

Stellen Sie sich eine religiöse Rechtsprechung vor, die kein Mindestalter für die Eheschließung festlegt. Wenn ein Mädchen als "heiratsfähig" eingestuft wird, kann ihr Vormund sie verheiraten, und es spielt keine Rolle, ob sie neun, zwölf oder dreizehn Jahre alt ist. Wenn sie ihre Monatsregel bekommen hat und ihr Vormund sie als "ehetauglich" erachtet, wird sie verheiratet, gleichgültig, ob mit neun, zwölf oder dreizehn Jahren. Allzu oft, wenn eine sehr konservative Auslegung des Islam wieder erwacht, geben Imame hierzu gerne ihren Segen. "Je früher, desto besser", wie ein berühm-

ter Scheich vor einem Scharia-Gericht in Großbritannien in einem aufgezeichneten Video meinte.<sup>4</sup>

Stellen Sie sich ferner eine religiöse Rechtsprechung vor, die Ihnen sagt, dass es für Sie als Ehefrau keine Rolle spielt, wie viele Jahre Sie in Ihrer Ehe verbracht haben. Wenn Sie sich scheiden lassen, beträgt Ihr gesamter finanzieller Anspruch drei Monate Unterhalt. Was wäre, wenn eine Frau 30 Jahre lang verheiratet wäre? Falls sie sich nicht mit Eigentum und Bankguthaben auf ihren eigenen Namen "abgesichert" hat, erhält sie dennoch nur Unterhalt für drei Monate. Drei Monate Unterhalt sind die Regel.

Stellen Sie sich eine religiöse Rechtsprechung vor, die Ihnen sagt, dass Sie sich als Mann von Ihrer Frau scheiden lassen können, indem Sie das Wort "geschieden" dreimal aussprechen – einfach so! Ihre Frau hat kein Einspruchsrecht, da Sie sich so entschieden haben. Die ganze Macht liegt allein in Ihren Händen. Doch wenn wiederum sie sich für die Scheidung entscheidet, muss sie ein quälendes Gerichtsverfahren durchlaufen, bis sie schließlich geschieden werden kann. Selbst in dieser Situation braucht sie Ihre Erlaubnis, um sich scheiden zu lassen, und ohne diese Erlaubnis muss sie entweder einen Schaden nachweisen oder ihre finanziellen Ansprüche aufgeben.

Stellen Sie sich eine religiöse Rechtsprechung vor, die eine Mutter ihres Rechts auf das Sorgerecht für ihre Kinder beraubt, wenn sie sich entschließt, nach ihrer Scheidung wieder zu heiraten.

Stellen Sie sich ein System vor, das Ihnen sagt, dass Sie als Tochter Anspruch auf die Hälfte des Anteils Ihres Bruders am Erbe Ihrer Eltern haben. Er hat Anspruch auf das Doppelte Ihres Anteils, weil er männlich ist. Sein Geschlecht legt seinen Anteil fest.

Vergegenwärtigen Sie sich dies alles und sagen Sie mir dann: Wie sollen wir die Menschenrechte – die die Gleichheit von Männern und Frauen und die Freiheit von Diskriminierung ungeachtet der Religion und des Geschlechts beinhalten – vor einem Scharia-Gericht uneingeschränkt wahren?

---

<sup>4</sup> Scheich Haitham al-Haddad, <http://www.youtube.com/watch?v¼thoP4Ejt mzE> (Zugriff am 24. Jan. 2014; das Video wurde später von YouTube entfernt). Das Video und seine Niederschrift sind auf Haitham al-Haddads Blog "The Islamic Far-Right in Britain under Islamic Supremacy" zu finden: <http://tiferib.com/haitham-al-haddad/> (Zugriff am 6. April 2015).

Beachten Sie, dass ich hier "bewusst" – um ein Wort von Giordano zu verwenden – von einem akademisch-juristischen Diskurs abgewichen bin. Ich habe absichtlich zu einer Sprache gegriffen, die die Konsequenzen von Giordanos Vorschlag in aller Deutlichkeit veranschaulicht. Es sind die Konsequenzen, auf die es in dieser ganzen Debatte ankommt: Die Konsequenzen für das tägliche Leben von Frauen und Kindern. Und es sind Konsequenzen, die am häufigsten die Schwächsten und die am wenigsten Privilegierten in den unterschiedlichen Gemeinschaften muslimischer Frauen treffen.

Eine gebildete und emanzipierte muslimische Frau wird in der Lage sein, für ihre Rechte zu kämpfen. Sie wird wissen, dass diese "rechtlichen Mechanismen" freiwillig sind. Sie wird die Schlupflöcher in der islamischen Rechtsprechung kennen, und es gibt derlei viele. Wenn sie kein islamisches Schiedsverfahren will, kann sie sich einfach an das Zivilgerichtssystem wenden. Sie wird in der Lage sein, zu verhandeln und ihre eigene Handlungskompetenz zu nutzen. Aber stellen Sie sich eine junge Frau vor, die aus ihrem Dorf in ein westliches Land gebracht wurde, um einen Cousin zu heiraten, die kaum die hiesige Sprache spricht, sich ihrer Rechte nicht bewusst ist und die fest in einer missbräuchlichen Ehe und einer patriarchalischen Familienstruktur verfangen ist. Diese Frau wird nicht in der Lage sein, zu verhandeln oder ihre Macht zu nutzen, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Eine junge Frau, die in einer geschlossenen und soziale Kontrolle über die Frauen ausübenden Gemeinschaft aufwächst, wird in ähnlicher Weise Angst davor haben, gegen den Strom der Regeln zu schwimmen, die von den Ältesten und Anführern der Gemeinschaft diktiert werden. Allzu oft wird dieser jungen Frau bedeutet, dass Gott diese ungerechten Regeln angeordnet hat, weil er es besser wisse – und wer sei sie denn, dass sie es wage, die Fairness dieser Entscheidungen in Frage zu stellen? Wird sie das Urteil der "Richter" eines Scharia-Gerichts wirklich ablehnen können?

Ein System, das es denjenigen mit den größten Privilegien erlaubt, sich an ihre Rechte zu klammern, während es Diskriminierung und Missbrauch für die am wenigsten Privilegierten fortschreibt, ist kein faires System. Es ist willkürlich und von Natur aus

parteiisch. Als solches kann es die Beachtung der Menschenrechte nicht garantieren. Das ist das Kernproblem des Vorschlags, einen abgeschwächten Rechtspluralismus im westlichen Kontext einzuführen.

\*\*\*

Doch das ist noch nicht alles.

Meine Antwort auf Giordanos Vorschlag hat drei Aspekte. Diese legen den Weg frei für Überlegungen, die ich in diesem Buch vorstellen werde.

Erstens macht der spezifische Kontext der Schweiz und ihrer aus islamischen Ländern stammenden Migranten einen solchen Vorschlag sinnlos. Giordano argumentierte in der *NZZ-Sonntagszeitung*, dass Muslime sich nicht integrieren können, weil sie an Rechtssysteme gewöhnt sind, die dem Schweizer System kulturell fremd sind. Diese Behauptung ist nicht nur falsch, sie widerspricht auch rechtlichen Tatsachen.

Die Mehrheit der muslimischen Einwanderer stammt aus der Türkei und aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens. Die Türkei ist säkular – die Scharia ist nicht Teil ihres Rechtssystems. Tatsächlich basiert das türkische Familienrecht auf dem Schweizer Familienrecht. In Bosnien gibt es seit 1946, als die Scharia per Gesetz abgeschafft wurde, kein Scharia-Gericht mehr. Und Albanien wendet eine Mischung aus Zivil- und Gewohnheitsrecht an, die keinen Raum für islamisches Recht lässt.<sup>5</sup>

Angesichts dieser Tatsachen ist es bizarr, zu verlangen, dass die Schweiz die abstrakte Idee eines Scharia-Gesetzes für Personengruppen einführt, deren Herkunftsländer nicht einmal islamisches Recht in ihrem Rechtssystem anwenden. Diese Idee wirft auch viele Fragen auf über das mit diesem Argument verwendete Paradigmenprisma.

Dieses Prisma ist *die anthropologische Version des Rechts*: eine Version ohne jeglichen historischen, politischen oder gar juristischen Kontext. Vorgestellt wurde mir dieser Begriff erstmals von Tahmina Saleem, Mitbegründerin der britischen muslimischen

---

<sup>5</sup> Manea: "Islamisches Recht in der Schweiz wäre verheerend".

Frauenorganisation *Inspire*.<sup>6</sup> Sie beschrieb mir, wie britische Gerichte dann, wenn sie sich mit Fällen befassen, in die britisch-pakistanische Bürger involviert sind, eine Version des islamischen Rechts akzeptieren, die es nicht einmal im pakistanischen Rechtssystem selbst gibt. Ich werde später, in Kapitel 4, auf dieses Konzept zurückkommen.

Zweitens: Rechtspluralismus wird in den Ländern der MENA-Region bis auf sehr wenige Ausnahmen praktiziert. In Ländern wie Syrien, Libanon und Ägypten wendet jede Gemeinschaft für Familienangelegenheiten ihre eigenen religiösen Gesetze an. Aber dieses System ist kaum ein Modell, dem man nacheifern sollte, erst recht nicht, wenn es um Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit, der Gleichberechtigung und der Menschenrechte geht. Tatsächlich beschrieb der *Arab Human Development Report* (AHDR) mit dem Titel "*Towards the Rise of the Arab Woman*" die Folgen der Anwendung dieser religiösen Gesetze als eine Form der "gesetzlich sanktionierten Diskriminierung".<sup>7</sup>

Den AHDR haben arabische Experten verfasst – die besten auf diesem Gebiet. Ihre Kritik zeugt von einem kritischen Diskurs in der MENA-Region über religiöse Gesetze und insbesondere über das islamische Recht. Dieser Diskurs hat immer wieder sowohl die Genderfrage als auch die Problematik der Anwendung des Scharia-Rechts für Familienangelegenheiten beleuchtet. Viele arabische und muslimische Intellektuelle, Schriftsteller und Aktivisten, Männer wie Frauen, haben sich mit der Genderfrage befasst und betont, dass die Emanzipation der Frau eine Voraussetzung für die Entwicklung der arabischen Gesellschaft ist. Sie machten zugleich deutlich, dass diese Emanzipation nicht ohne eine Änderung der Familiengesetze erreicht werden kann, die das Leben der Frauen reglementieren.<sup>8</sup>

Interessant ist, dass diejenigen, die die Einführung des islamischen Rechts in den westlichen Rechtskontext vorschlagen, diesen

---

<sup>6</sup> Tahmina Saleem, Interview der Autorin, Luton, 27. Jan. 2013.

<sup>7</sup> Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen; Arabischer Bericht über die menschliche Entwicklung 2005: *Towards the Rise of Women in the Arab World* (New York: Vereinte Nationen, 2006).

<sup>8</sup> Elham Manea: "Islamisches Recht in der Schweiz ist gefährlich", *NZZ am Sonntag*, 3. Juli 2011.

kritischen Diskurs oft ignorieren und sie das islamische Recht und die Scharia als etwas Gegebenes und Einheitliches betrachten, genau so, wie dies Islamisten tun. Diese Wahrnehmung korreliert mit einer anderen, ähnlichen Annahme, die sie treffen: dass Muslime homogen seien und sich zunächst und ausschließlich als religiöse Personen verstünden. Islamisten argumentieren ganz ähnlich. Ich werde diesen Punkt und die Rolle der Islamisten in Kapitel 5 näher erläutern.

Bezeichnenderweise zeigt meine Forschung über die politischen Folgen der Anwendung des Rechtspluralismus im arabischen Kontext überraschende Folgen für den Zusammenhalt und die nationale Einheit einer Gesellschaft auf. Vereinfacht ausgedrückt: Der religiöse Charakter der angewandten Familiengesetze verfestigt die soziale Fragmentierung in ihren jeweiligen Gesellschaften. In Syrien etwa machen alle Familiengesetze, unabhängig davon, um welches religiöse Familienrecht es sich handelt, es Mitgliedern verschiedener religiöser oder konfessioneller Gemeinschaften praktisch unmöglich, untereinander zu heiraten. Diese Gesetze haben erheblich dazu beigetragen, Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Sekten, Religionen und Stämme zu verhindern. Tatsächlich halten sie, indem sie Mischehen behindern, die Gesellschaft im Zustand der Spaltung. In mehreren Ländern haben diese Gesetze auf diese Weise die Entwicklung eines sozialen Zusammenhalts und einer nationalen Identität sabotiert. Weit davon entfernt, ein Beispiel zu sein, dem man nacheifern sollte, zeigen diese Erfahrungen die negativen politischen und menschenrechtlichen Konsequenzen des Rechtspluralismus auf. Diesen Aspekt werde ich in Kapitel 4 näher untersuchen.<sup>9</sup>

In meiner Antwort auf Giordanos Vorschlag erwähnte ich auch die Möglichkeit, dass, wenn die Schweiz den Muslimen die Tür zu "religiösen und archaischen Sonderrechten" öffnen würde, andere nichtmuslimische Migrantengruppen die gleiche Behandlung für sich einfordern würden. Diese Möglichkeit ist, wie ich später erfuhr, in Großbritannien mittlerweile Realität geworden. Gita Sahgal, die Direktorin des *Centre for Secular Space* (Zentrum für sä-

---

<sup>9</sup> Elham Manea: *The Arab State and Women's Rights: The Trap of Authoritarian Governance* (London: Routledge, 2011), S. 197–198.

kularen Raum) und Gründerin von *Women against Fundamentalism* (Frauen gegen Fundamentalismus), erklärte mir, dass die Führer einiger britischer Hindu- und Sikh-Gruppen genau beobachteten, was die britischen Muslime täten, und dass sie für sich das Gleiche wollten: "Es gibt bereits informelle Kastenräte, die alle möglichen Entscheidungen zu Zwangsheirat, Heirat, Scheidung [und] Sorge-recht treffen."<sup>10</sup>

Zum Dritten habe ich eine Gemeinsamkeit in der Denkweise von denjenigen herausgearbeitet, die die Einführung paralleler religiöser Rechtsprechungen im westlichen Kontext befürworten: das sogenannte "Winnetou-Syndrom".

Winnetou ist ein fiktiver indianischer Held in einigen Romanen (die später verfilmt wurden), die Karl May (1842–1912) auf Deutsch geschrieben hat. Die Romane wurden zu Bestsellern – auch wegen ihrer romantischen Zeichnung eines imaginierten einfacheren Lebens in einem engen Kontakt zur Natur. Diese romantische Wahrnehmung anderer Kulturen scheint mir im Paradigma der Essentialisten deutlich zu dominieren. Es lässt sie fürchten, dass sie die edlen Anderen beleidigen und ihnen ihre eigenen Gesetze und Werte aufzwingen könnten. Offenbar lautet das Argument, dass wir Einwanderern aus fernen Kulturen nicht unsere eigenen Werte aufzwingen können.

Zum Zeitpunkt meiner Antwort dachte ich, dass hinter der Fassade der scheinbaren Toleranz eine Arroganz steckt, die ein Gefühl der Überlegenheit sichtbar werden lässt. Heute bin ich in meinem Urteil weniger hart. Deutlicher sehe ich heute vielmehr die Schuld des weißen Mannes (und der weißen Frau) und die Last des Vermächtnisses der Kolonialisierung. Ich beobachte eine aufrichtige Angst davor, das zu beleidigen, was die Menschen als das "Anderere" wahrnehmen: Personen, die sie offensichtlich nicht verstehen. Ich sehe ebenso eine echte Überzeugung, dass dieser Andere anders sei und deshalb anders behandelt werden sollte. Daher das Winnetou-Syndrom – ein Ausdruck, der von Thomas Kessler, ehemaliger Delegierter für Migrations- und Integrationsfragen im Schweizer Kanton Basel-Stadt, geprägt wurde. Kessler sagte, er habe dies erfahren, als er sich mit dem Thema Zwangsheirat in sei-

---

<sup>10</sup> Gita Sahgal, Interview der Autorin, London, 24. Jan. 2013.

nem Kanton beschäftigte: "Man will den edlen Wilden so lange [wie] möglich in seinem Reservat belassen."<sup>11</sup>

Bei all meinen Überlegungen betone ich einen entscheidenden Punkt: Das Schweizer Recht ist vorbildlich in der Achtung der Menschen- bzw. Frauenrechte und der Geschlechtergerechtigkeit. Das ist wichtig. Wir sprechen über ein Gesetz, das die Rechte der Frauen bei Familienangelegenheiten garantiert, eines, das auf den universellen Menschenrechten und der Anwendung der zentralen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen beruht. Die Schweizer haben eine Weile gebraucht, um an diesen Punkt zu gelangen – das Familienrecht wurde 1988 geändert, und 1971 erhielten Frauen das Wahlrecht. Doch heute können wir auf diese Errungenschaft stolz sein.

Das gilt nicht für das islamische Recht. Es entspricht nicht den internationalen Menschenrechtsnormen, und allzu oft verletzt seine Anwendung in der Rechtsprechung (sog. *fiqh*-Entscheidungen) eben diese Rechte. Wir sprechen also über zwei sehr unterschiedliche Arten von Rechtsvorschriften: Eine, die Rechte garantiert und schützt, und eine andere, die dies nicht tut. Mein Argument ist nur dann stichhaltig, wenn wir eine Gesetzgebung haben, die die universellen Menschenrechte und die Bürgerrechte respektiert, denn die Absurdität des Vorschlags wird deutlich, sobald wir die beiden Arten von Rechtsvorschriften vergleichen. Befürworter des Rechtspluralismus fordern, ein paralleles Rechtssystem einzuführen, das die Rechte von Frauen verletzt, und es dann zu nutzen, um die systematische Diskriminierung von Frauen und Kindern unterschiedlichen Glaubens zu legitimieren. Auf diesen Punkt werde ich in Kapitel 4 ausführlich eingehen.

\*\*\*

Ich bin mir des Ausdrucks, den ich hier verwende, sehr bewusst: "essentialistisch". Das war keine willkürliche Entscheidung, sondern Absicht. Und es schmerzt mich, ihn zu benutzen, zumal mir

---

<sup>11</sup> Martin Beglinger: "Bis dass der Zwang euch bindet", *Das Magazin, Tages-Anzeiger*, Bd. 24 (2007), S. 18.

bewusst ist, dass in manchen akademischen Kreisen viele empört sein werden, wenn sie als Essentialisten bezeichnet werden.

Wie können sie das sein? In ihrer Perspektive widersetzen sie sich vehement orientalistischen Diskursen. Sie glauben fest daran, dass sie für die Anti-These zum Essentialismus stehen. Schutz ist eindeutig ihre Motivation – sprich: der Schutz von Minderheiten, von Unterdrückten und natürlich von Muslimen.

Aber so sehr ich auch von ihren noblen Absichten überzeugt bin, bestehe ich dennoch darauf, dass einige postmoderne Diskurse nicht zu einem besseren Schutz beigetragen haben – eher zu einer Verletzung. Ich benutze das Wort *Essentialist*, um dieses Paradigma zu beschreiben, und wegen des Prismas, durch das es die Welt sieht:

1. Das Paradigma insistiert darauf, dass eine Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Religion oder Kultur unveränderliche Merkmale aufweist.
2. Es ignoriert, dass jede Gruppe durch verschiedene politische, soziale und religiöse Faktoren konstruiert wird.
3. Es behauptet, dass eine Person in erster Linie ein religiöses Wesen und Teil einer übergeordneten religiösen Ganzheit ist.
4. Es versäumt, die komplexen verschiedenen Schichten der Identität zu erkennen – und dass eine Person sich erst gar nicht dieser religiösen Identität anschließen will.
5. Es verkennt das dynamische Wesen von Kultur, Religion, Gesellschaft und sicherlich auch von Identität.
6. Das Paradigma fürchtet, dem "Anderen" das aufzunötigen, was dieser als "westliche" Werte empfindet, und legitimiert dabei schwere Menschenrechtsverletzungen. Weil internationale Menschenrechtsstandards als "westliche" Werte betrachtet werden, die auf andere Gesellschaften oder auf Gruppen, die in westlichen Gesellschaften leben, nicht anwendbar seien, wird auf raffinierte Weise autoritären Regierungen und islamistischen Fundamentalisten in die Hände gespielt, die einen ähnlichen Diskurs nutzen, um ihre beschämende Bilanz an Menschenrechtsverletzungen zu legitimieren.

7. Und schließlich ignoriert das Paradigma die Entwicklungen und Kämpfe, die in islamischen Ländern selbst stattfinden: für die Änderung von Familiengesetzen, die Frauen und Kinder diskriminieren, für Staaten, die alle ihre Bürger repräsentieren, schließlich für die Achtung der Meinungsfreiheit, der Freiheit zur und von Religion und die Trennung von Religion und Staat. Da das Paradigma diese Forderungen als universalistisch betrachtet, weist es sie als nicht authentisch genug zurück. Mit anderen Worten, es bestimmt sich selbst zum Schiedsrichter darüber, wer im Namen von "Muslimen" und "Minderheiten" sprechen sollte.

Angesichts der Folgen dieses Paradigmas besteht mein Anliegen darin, diese Art des westlichen postmodernen Diskurses zu dekonstruieren und zu zeigen, wie es den Boden bereitet für einen Diskurs der Gleichgültigkeit – einen Diskurs, der schwerwiegende Folgen für das Leben vieler Menschen hat.